



Statuten

Handballverein Langenthal

Statuten des HVL

Alle personifizierte Ausdrücke verstehen sich geschlechtsneutral und gelten für Mann und Frau.

I. Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Der Handballverein Langenthal (HVL) ist ein selbständiger Sportverein mit Sitz in Langenthal im Sinne der Art. 60 ff. ZBG. Name und Sitz
- Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftbarkeit

II. Stellung und Zweck

- Art. 3 Der HVL ist dem Schweiz. Handballverband (SHV) angeschlossen. Stellung
- Art. 4 Der HVL ist konfessionell und politisch neutral.
- Art. 5 Der HVL pflegt: Zweck
1. Das Handballspielen ungeachtet von Alter und Geschlecht und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten.
 2. Die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
 3. Der Leistungsgedanke wird in einem Leitbild definiert. Die Zielsetzungen sind durch den Vorstand anlässlich der Hauptversammlung vorzustellen und genehmigen zu lassen.

III. Bestand

- Art. 6 Der HVL besteht aus: Mitglieder - Kategorien
1. Aktivmitgliedern
 2. Freimitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
 4. Junioren
 5. Passivmitgliedern
- Im Weiteren gibt es noch Gönner und Sponsoren, die jedoch nicht als Mitglieder zählen.
- Art. 7 Der HVL kann sich in folgende Mannschaften unterteilen: Mannschaften
1. Aktive
 2. Senioren
 3. Junioren

IV. Mitgliedschaft

- Art. 8 Als Aktivmitglieder in Aktiv - Mannschaften können alle aufgenommen werden, die sich für die Interessen des HVL einsetzen wollen. Aktive
- Die Übernahme von Spielern anderer Handballvereine richtet sich nach dem gültigen Reglement des SHV. Sie können erst nach Abschluss dieses Verfahrens aufgenommen werden.
- Art. 9 Als Aktivmitglieder in Juniorenmannschaften können aufgenommen werden, welche dem Alter der betreffenden Juniorenklassen entsprechen. Junioren
- Junioren können beschränkt in Aktiv - Mannschaften eingesetzt werden (siehe dazu WR des SHV).

Art. 10	Passivmitglieder können alle werden, die sich für die Zwecke und das Gedeihen des HVL interessieren und einsetzen.	Passivmitglieder
Art. 11	Alle bis 30 Tage vor der Hauptversammlung gemeldeten neuen Mitglieder werden auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen. Bis zur Aufnahme erhalten die neuen Mitglieder die provisorische Mitgliedschaft. Sie erhalten alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes anlässlich Hauptversammlung.	Aufnahmeverfahren
Art. 12	Gönner und Sponsoren können alle werden, die sich für die Zwecke und das Gedeihen des HVL interessieren und einsetzen.	Passive, Gönner und Sponsoren
Art. 13	Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Hauptversammlung erteilt, an: Mitglieder welche sich in irgend einer Weise dem HVL gegenüber besonders verdient gemacht haben.	Freimitgliedschaft
Art. 14	Zu Ehrenmitgliedern können an der ordentlichen Hauptversammlung ernannt werden: Mitglieder, Handballfreunde, Vereine und Kooperationen, die sich um den HVL in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden an der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit ¾-Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung ernannt. Vorschläge sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.	Ehrenmitgliedschaft
Art. 15	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der HVL über die Beiträge der Mitglieder sowie das Vereinsvermögen und dessen Erträge. Er kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Neben dem Mitgliederbeitrag wird die Lizenz, die zur Teilnahme am Spielbetrieb des SHV berechtigt, separat erhoben. Die Höhe der Beiträge werden im Organisations - Handbuch geregelt.	Mittel
V. Mutationen		
Art. 16	Eintrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand zu melden.	Eintritte
Art. 17	Übertritte von Aktiv- zu Passivmitgliedern können nur auf die nächste Hauptversammlung erfolgen. Übertritte von Passiv zu Aktiv können jederzeit erfolgen jedoch ist die Beitragsdifferenz zu begleichen.	Übertritte
Art. 18	Mitglieder, welche Statuten, Verträge und Reglemente des HVL oder der Verbände gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Bei sehr schweren Vergehen können solche Mitglieder bis zum Beschluss der Hauptversammlung durch den Vorstand suspendiert werden. Sofern möglich, sind die betreffenden Mitglieder von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie verlieren Rechte und Anspruch auf das Vereinsvermögen.	Ausschluss, Suspension

Art. 19 Austrittsgesuche müssen schriftlich auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Sie werden genehmigt, wenn der Gesuchsteller allen Verbindlichkeiten dem HVL gegenüber nachgekommen ist. Austritte

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art 20 Rechte:
1. Jedem neu aufgenommenen Mitglied werden die Statuten ausgehändigt. Auf Verlangen wird jedem Mitglied das Organisations - Handbuch gegen eine kleine Gebühr abgegeben. Rechte
 2. Stimmberechtigt sind alle an Versammlungen anwesenden Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie Junioren . Passivmitglieder dürfen an den Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Stimmrecht
 3. Junioren erhalten das Stimmrecht, in dem Jahr, in welchem sie das 15. Lebensjahr erreichen.
 4. Der Beitragspflicht enthoben sind: Ehrenmitglieder, Freimitglieder sowie allenfalls weitere von der HV fallweise zu bezeichnende Personen. Beitragsfrei
- Art. 21 Pflichten:
1. Jedes Mitglied hat die Bestrebungen des HVL nach besten Kräften zu fördern, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüsse zu akzeptieren und sich den Anordnungen des Vorstandes, der TK und der Trainer zu unterziehen. Den Aufgeboten ist Folge zu leisten. Pflichten
 2. Die an der Hauptversammlung festgelegten Vereinsmittel treten sofort in Kraft und sind fristgerecht zu begleichen. Mittel
 3. Alle Spielerinnen und Spieler sind angehalten, die Trainings und Wettkämpfe regelmässig zu besuchen. Training, Spiele, Aufgebote
 4. Dispensgesuche sind rechtzeitig vor dem Anlass dem Trainer oder Mannschaftsführer zu melden. Dispensgesuche
 5. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Versicherung
 6. Die Mitglieder beteiligen sich an den Transport- und Materialkosten, welche durch den Besuch von Wettkämpfen entstehen. Transport-, Materialkosten

VII. Organisation und Leitung

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Vereinsjahr

Art. 23 Der HVL ist in seinem Organisationsaufbau, seinen Zielsetzungen und Entscheidungsfindungen selbständig. Organisation

Der Organisationsaufbau sowie seine Organe sind im Organisations - Handbuch festgehalten, welches allen Vorstands- und TK-Mitgliedern ausgehändigt wird.

Das Organisations - Handbuch ist neben diesen Statuten verbindlich und kann von allen Mitgliedern zur Einsicht verlangt werden.

Änderungen im Organisations - Handbuch beschliesst der Vorstand. Der Vorstand muss die Änderungen der nächsten TK-Sitzung vorlegen. Die TK hat die Möglichkeit mit einer 2/3 Mehrheit, über die Änderungen anlässlich einer Hauptversammlung abstimmen zu lassen.

Art. 24	<p>Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr (Mai oder Juni), nach Abschluss der Meisterschaft statt, zu welcher alle Mitglieder rechtzeitig (20 Tage), schriftlich oder im Bulletin eingeladen werden.</p> <p>Der Vorstand wird verpflichtet, 60 Tage vor der Hauptversammlung eine Vorankündigung zu publizieren.</p> <p>Sie behandelt folgende Traktanden:</p> <p>Appell Protokoll der letzten Hauptversammlung Jahres- und Rechenschaftsberichte Präsident Leiter Technische Kommission (TK) Kassier Revisorenbericht</p> <p>Genehmigung Jahresrechnung, Budget, Beiträge Tätigkeitsprogramm, Zielsetzungen Wahlen Mutationen Ehrungen Anträge (welche 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht wurden) Verschiedenes.</p>	Hauptversammlung
Art. 25	<p>An der Hauptversammlung wählt der Verein einen Präsidenten sowie die übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren.</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei, aber maximal acht weiteren Mitgliedern, wovon einer als Vizepräsident amtiert. Er konstituiert sich selber und teilt insbesondere seinen Mitgliedern die Aufgaben selber zu.</p>	Vorstand; Bestand
Art. 26	<p>Die Zusammensetzung der technischen Kommission (TK) ist im Organisations - Handbuch geregelt.</p>	Technische Kommission
Art. 27	<p>Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.</p> <p>Die Unterschriftsberechtigungen sowie die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der technischen Kommission werden im Organisations - Handbuch, in den Pflichtenheften der einzelnen Funktionen geregelt.</p>	Unterschrift, Rechte und Pflichten
Art. 28	<p>Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungs - Revisoren.</p> <p>Diese besorgen die Überwachung des Kassawesens, prüfen die Jahresrechnung und statten schriftlich Rechenschaftsbericht zu Händen der Hauptversammlung ab.</p> <p>Ihnen steht das Recht zu, jederzeit in die Kassaführung Einsicht zu nehmen.</p>	Revisoren
Art. 29	<p>Alle vorgenannten Funktionäre sind wieder wählbar.</p> <p>Zur Annahme einer Wiederwahl sind sie jedoch nicht verpflichtet.</p>	Wiederwählbarkeit
VIII. Allgemeines		
Art. 30	<p>Publikationen zu Händen seiner Mitglieder veröffentlicht der HVL in einem Cluborgan, das regelmässig erscheint.</p>	Cluborgan
Art. 31	<p>Alle an Wettkämpfen erzielten Preise sind Eigentum des HVL.</p>	Preise

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Die Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 10. September 1999 angenommen worden und in Kraft getreten. Inkrafttretung
- Art. 33 Statutenrevisionen werden mit 2/3-Mehr durch die HV artikelweise beschlossen. Statutenrevision
Änderungsanträge von Mitgliedern an die HV sind fristgerecht, d.h. 30 Tage vor der Hauptversammlung, schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen.
- Art. 34 Die Auflösung des Vereins kann auf schriftlichen Antrag (mindestens 30 Tage vor Hauptversammlung an den Vorstand) mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Auflösung des Vereins
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der 1. Versammlung teil, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abgehalten werden. An dieser zweiten Versammlung kann der Verein mit qualifiziertem Mehr auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen einer gemeinnützigen/handballverbundenen Institution zu.

Für den Handballverein Langenthal:

Präsident



Beat Siegrist

Leiter TK



Markus Quaile

Langenthal, 10. September 1999